

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Ring junger Bünde Hessen e.V.". Die Eintragung erfolgte am 11. September 1978 unter VR Nr. 394 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen.
2. Sein Sitz ist Langen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ferner unterstützt er die ordentlichen Mitglieder durch zweckgerichtete Zuwendungen von Geld und Sachmitteln. Die Gemeinnützigkeit dieser Vereine ist durch gültige Freistellungsbescheide neuesten Datums nachzuweisen.
4. Der Verein ist ein Zusammenschluß weiterhin selbständiger, unabhängiger und selbstverantwortlicher Jugendbünde, die in Hessen tätig sind und im Sinne der Meißner Formel der Jugendbewegung von 1913 und der Erklärung der Jugendverbände von 1963 für eine Eigenverantwortung der Jugend eintreten. Die ordentliche Mitgliedschaft im Ring junger Bünde Hessen e.V. ist von der Steuerbegünstigung des Mitglieds abhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen nach den §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Er wird durch die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugend nach außen und der Stärkung der Verbindung untereinander verwirklicht.
6. Der Verein will den besonderen gesellschaftlichen und kulturellen Belangen der Jugend und ihrer Erziehung durch geeignete Veranstaltungen und Maßnahmen dienen, sowie für diese Aufgaben Verständnis in der Öffentlichkeit verbreiten.
7. Der Verein bekennt sich zu den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Jugendburg Ludwigstein (Steuernummer 026 227 5075 0; Finanzamt Kassel), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

1. Der Verein kann ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder haben.
2. Ordentliches Mitglied kann jede in Hessen ansässige und von der zuständigen Jugendbehörde als förderungswürdig anerkannte Jugendorganisation werden, die alle in § 1 genannten Zwecke unterstützt.
3. Assoziiertes Mitglied kann eine Jugendorganisation werden, die entweder als förderungswürdig anerkannt ist oder durch eine andere Organisation gegenüber dem Land Hessen vertreten wird.
4. Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische oder Personenvereinigungen werden, die sich verpflichten, die Zwecke des Vereins in besonderem Maße zu fördern.
5. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Ein förderndes Mitglied kann nicht gegen den Einspruch eines ordentlichen Mitglieds aufgenommen werden.
6. Die Mitglieder nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte durch zwei ordnungsgemäß gewählte Delegierte wahr, sofern sie keine natürlichen Personen sind.

§ 7

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei persönlichen Personen durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Auflösung oder Aufhebung,
 - c) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muß und mit Eingang der Kündigung wirksam wird,
 - d) durch Ausschluß,
 - e) bei Nichtmehrerfüllung der Voraussetzung nach §§ 51 ff. AO.

Gegeben auf der Jahresversammlung am 11. Dezember 1976 in Langen
Neugefaßt auf der Jahresversammlung am 14. Dezember 1997 in Neuhof-Hattenhof
§ 11/1. Geändert auf der Jahresversammlung am 12.12.2006 in Frankfurt

Satzung - Ring junger Bünde Hessen e.V.

2. Falls die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, wird die ordentliche in eine assoziierte Mitgliedschaft umgewandelt.
3. Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitglieds beschließen. Der Beschluß muß dem Mitglied schriftlich zugestellt werden. Gegen diesen Beschluß kann über ein Vorstandsmitglied innerhalb von acht Wochen nach Zustellung die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 8

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich festgesetzt.

§ 9

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

1. Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Sprecher, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Sprecher.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse durch und verwaltet das Vermögen des Vereins. Seine Arbeit erfolgt ehrenamtlich.
5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres zu ihrer Jahresversammlung zusammen. Sie ist vom Sprecher schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung einzuberufen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn mindestens 40 % der Mitglieder sie beantragen, der Vorstand sie für notwendig hält oder das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Jahresversammlung.
3. Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen besonders
 - a) die Wahl des Vorstands; jedes Vorstandsmitglied wird in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, falls nicht ein Mitglied geheime Wahl fordert,
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal im Jahr zur Jahresversammlung die Kasse zu überprüfen haben,
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenwarts sowie der zwei Rechnungsprüfer,
 - d) die Erteilung der Entlastung,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Beschlußfassung über die jährlichen Aktivitäten und den Haushaltsplan.
3. In der Mitgliederversammlung sind jedes natürliche Mitglied und jeder Delegierte mit einer Stimme stimmberechtigt. Jede Person darf nur eine Stimme abgeben.
4. Bei einer Beschlußfassung über einen Antrag gemäß § 7 Abs. 3 (Ausschluß eines Mitglieds) entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
5. Der Beschluß über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer oder ein von der Versammlung gewählter Vertreter ein Protokoll an, das vom Sprecher oder bei seiner Verhinderung von einem stellvertretendem Sprecher gegengezeichnet wird und den Mitgliedern schnellstens zur Kenntnis zu bringen ist.